

Anlage 1

### **Sorgfaltspflichten in Spielstraße (391)**

(Jlp). Fährt ein Kraftfahrer in einen verkehrsberuhigten Straßenbereich - gekennzeichnet als Spielstraße (Zeichen 325) - ein, so darf er höchstens Schrittgeschwindigkeit, nämlich 4 bis 7 km/h fahren. Ferner darf er Fußgänger weder gefährden noch behindern. Nötigenfalls muss er warten. Der Kraftfahrer muss sein Verhalten darüber hinaus auch darauf einrichten, dass im verkehrsberuhigten Bereich die Straße in ihrer ganzen Breite benutzt werden darf und Kinderspiele überall erlaubt sind. Von daher muss sich ein durchfahrender Kraftfahrer auch auf die Möglichkeit einrichten, dass zunächst noch nicht sichtbare Personen, insbesondere Kinder, plötzlich die Fahrbahn betreten können.

Oberlandesgericht Stuttgart, Az.: Ss 182/04

---

### **Sichtfahrgebot gilt auch für Radfahrer (466)**

(Jlp). Ein Radfahrer haftet zu 100 Prozent, wenn er bei Dunkelheit mit 20 bis 25 km/h auf einem unbeleuchteten Fuß- und Radweg fährt und seine Fahrradlampe nur eine Strecke von 4 Metern ausleuchtet. Diese Pflicht "Fahren auf Sicht" ist nicht nur auf Kraftfahrzeuge beschränkt, sondern gilt für alle Fahrzeuge, d.h. auch für Fahrräder. Berücksichtigt man die regelmäßig unzureichende Leuchtkraft von Fahrradlampen, bedeutet dies, dass auf unbeleuchteten Strecken nur sehr langsam gefahren werden darf. Steht daher z.B. eine schuldhaft überhöhte Geschwindigkeit des Radfahrers fest, so muss dieser ein unfallursächliches Mitverschulden des Fußgängers beweisen.

Oberlandesgericht Nürnberg, Az.: 4 U 644/04